

## **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**

**vom 08. Mai 2021  
zur Aufhebung des mit**

Tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung  
vom 06. April 2021  
zur Änderung der  
Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung  
zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes  
zum Schutz gegen die Geflügelpest  
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung  
vom 26. März 2021

### **festgelegten Beobachtungsgebietes**

Im Hinblick auf die angeordneten Maßregelungen zum Schutz vor den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren wird Folgendes verfügt:

- I. Gem. § 44 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) wird hiermit das mit der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 06. April 2021 zur Änderung der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes zum Schutz gegen die Geflügelpest mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 26. März 2021 festgelegte Beobachtungsgebiet aufgehoben.
- II. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 09. Mai 2021 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung zu I.**

Am 26. März 2021 wurde im Märkischen Kreis im Stadtgebiet Menden der Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Am 02. April 2021 wurde ebenfalls im Stadtgebiet Menden - östlich von dem ersten Ausbruchsort - ein weiterer Ausbruch der Geflügelpest in einem Nutzgeflügelbestand amtlich festgestellt.

Die Kreisordnungsbehörde - als die für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zum Schutz von den von dem hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) ausgehenden Gefahren zuständige Behörde - hat daraufhin mit der o.a. tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 06. April 2021 gem. § 27 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises im Bereich der Stadt Arnsberg und der Stadt Sundern ein sogenanntes Anschlussbeobachtungsgebiet festgelegt.

Dieses Beobachtungsgebiet kann nunmehr gem. § 44 Geflügelpest-Verordnung aufgehoben werden, da die dafür gem. § 44 Geflügelpest-Verordnung vorgeschriebenen Maßnahmen durchgeführt worden sind.

So erfolgte - nachdem die gehaltenen Vögel im Seuchenbestand verendet oder getötet sowie unschädlich beseitigt worden waren - u.a. vor mindestens 30 Tagen eine Grobreinigung und Vor-desinfektion des Seuchenbestandes nach Maßgabe des Anhangs VI Ziffer 2 Buchstabe a der Richtlinie 2005/94 EG.

Außerdem sind die im Beobachtungsgebiet gehaltenen Vögel mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden.

**Somit kann das mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung vom 06. April 2021 auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises im Bereich der Stadt Arnsberg und der Stadt Sundern festgelegte Beobachtungsgebiet aufgehoben werden.**

### **Begründung zu II.**

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine schnellstmögliche Aufhebung des Beobachtungsgebietes im Sinne der betroffenen Geflügelhalter ist, wird aufgrund dieser Eilbedürftigkeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung für den 09. Mai 2021 und damit einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen zu der o.a. ERVV erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweis auf die weiterhin bestehende Aufstallungspflicht:**

Die Aufhebung des Beobachtungsgebietes hat keinerlei Auswirkungen auf die Aufstallungspflicht, da die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel und des Verbots der Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelausstellungen sowie ähnlicher Veranstaltungen für Geflügel im Hochsauerlandkreis vom 26. März 2021 weiterhin gilt. Somit gilt auch für das aufgehobene Beobachtungsgebiet weiterhin die Aufstallungspflicht.

Im Auftrag:

gez. Dr. Guzik